

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Ruhr-Universität Bochum



Nr. 105 / 26. 5. 1987

Habilitationsordnung  
der Fakultät für Chemie  
der Ruhr-Universität Bochum  
vom 17. März 1987

Aufgrund des § 2, Abs. 4 und des § 95, Abs. 5 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dez. 1985 (GV. NW S. 765) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Habilitation und Habilitationsleistungen
- § 2 Habilitationskommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 6 Rücktritt
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 9 Erteilung der Lehrbefähigung
- § 10 Wiederholung der Habilitation
- § 11 Umhabilitation
- § 12 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 13 Antrittsvorlesung
- § 14 Erweiterung von Lehrbefähigung und Lehrbefugnis
- § 15 Rechte und Pflichten des Privatdozenten
- § 16 Erlöschen der Lehrbefähigung
- § 17 Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 18 Inkrafttreten und Änderungen

§ 1

Habilitation und  
Habilitationsleistungen

(1) Die Fakultät für Chemie erteilt die Lehrbefähigung aufgrund eines Habilitationsverfahrens. Mit der Habilitation wird die Befähigung des Bewerbers anerkannt, das nach § 9 Abs. 1 festgestellte Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Die Habilitationsleistungen bestehen aus einer Habilitationsschrift und einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium (mündliche Habilitationsleistung).

§ 2

Habilitationskommission

(1) Zuständig für das Habilitationsverfahren ist die Habilitationskommission. Ihr gehören alle Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät für Chemie gemäß Artikel 41 Verfassung RUB, sowie die übrigen Mitglieder des Fakultätsrates an. Die Habilitationskommission ist bei Anwesenheit von 2/3 der hauptberuflich an der Fakultät für Chemie tätigen Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät beschlußfähig. Den Vorsitz in der Habilitationskommission führt der Dekan. Ihn vertritt der Prodekan oder ein von der Habilitationskommission mit einfacher Mehrheit bestimmter Vertreter.

(2) Die Habilitationskommission beschließt in geheimer Abstimmung über die Habilitationsleistungen mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Zur Beschlüßfassung über die schriftliche Habilitationsleistung können nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder der Habilitationskommission ihr Votum schriftlich abgeben. Bei der Beurteilung der Habilitationsleistung wird das Stimmrecht durch § 92 Abs. 1 Satz 2 WissHG geregelt.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Habilitationsverfahren wird zugelassen, wer im Fach Chemie eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, besitzt und eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion

nachweist. Gleichwertige auswärtige akademische Grade können für den Doktorgrad eintreten. Über die Gleichwertigkeit beschließt die Habilitationskommission.

#### § 4

##### Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist in schriftlicher Form von dem Bewerber persönlich dem Dekan zu überreichen.

(2) Der Antrag muß eine Angabe darüber enthalten, für welches Fachgebiet die Lehrbefähigung angestrebt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, der den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufstätigkeit enthält.
2. Die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb eines gleichwertigen akademischen Grades gemäß § 3.
3. Die Habilitationsschrift in fünf gebundenen oder gehefteten Exemplaren.
4. Eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen des Bewerbers.
5. Eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls an welchen wissenschaftlichen Hochschulen ein Habilitationsverfahren eingeleitet worden ist sowie darüber, daß die vorliegende Habilitationsschrift noch an keiner anderen wissenschaftlichen Hochschule als Habilitationsleistung eingereicht wurde.
6. Eine Liste über bisher durchgeführte Lehrveranstaltungen.
7. Ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst tätig ist.
8. Eine Erklärung darüber, daß die Habilitationsordnung bekannt ist und anerkannt wird.

(3) Der Dekan bestätigt den Eingang des Antrages und der Unterlagen. Sämtliche eingereichten Unterlagen, außer den Urschriften von Zeugnissen verbleiben im Dekanat der Fakultät für Chemie.

#### § 5

##### Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschließt der Fakultätsrat. Der Beschluß bedarf außer der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats der Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren. Der Dekan oder ein von ihm beauftragter Vertreter berichtet über den Werdegang und die fachlichen Eigenschaften des Bewerbers und über die Arbeit. Liegen die in § 3 und § 4 genannten Voraussetzungen und Unterlagen vor, darf der Antrag nur abgelehnt werden, wenn

a) sich der Bewerber in einem Habilitationsverfahren an einer anderen Hochschule befindet,

b) der Bewerber von einem deutschen oder ausländischen Gericht wegen solcher Delikte rechtskräftig verurteilt wurde, die, wäre er Beamter auf Lebenszeit, zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden,

c) der Bewerber bereits in einem Habilitationsverfahren an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule gescheitert ist.

(2) Im Falle der Nichtzulassung unterrichtet der Dekan den Bewerber. Der Beschluß ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Nach Eröffnung des Verfahrens durch den Fakultätsrat beruft der Dekan die Habilitationskommission ein.

(4) Der Beschluß über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens wird dem Rektorat und den Fakultäten der Ruhr-Universität unverzüglich bekanntgegeben. Am Habilitationsverfahren interessierte Fakultäten können Vertreter benennen, die Stellungnahmen zur Habilitationsschrift abgeben können und zu den Sitzungen der Habilitationskommission eingeladen werden.

#### § 6

##### Rücktritt

(1) Ein Rücktritt vom Habilitationsverfahren ist jederzeit möglich.

(2) Wenn der Bewerber zurücktritt, solange kein Gutachten vorliegt oder aus schwerwiegenden Gründen auch zu einem späteren Zeitpunkt, sofern kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist, so gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch.

#### § 7

##### Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationsschrift muß das Lehrgebiet betreffen, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muß eine über die Dissertation hinausgehende, selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen und wissenschaftlich wertvolle Erkenntnisse enthalten. Die Habilitationsschrift soll in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt sein.

(2) Gleichwertig mit einer Habilitationsschrift können eine oder mehrere veröffentlichte oder zu veröffentlichende Publikationen des Bewerbers oder gemeinsame Publikationen, bei denen der Anteil des Bewerbers deutlich gemacht werden muß, eingereicht werden. Diese Arbeiten sind durch eine Zusammenfassung, die den Rahmen und den Zusammenhang der Arbeiten darstellt, zu ergänzen.

(3) Zur Beurteilung der Habilitationsschrift benennt die Habilitationskommission mindestens einen Gutachter aus der Fakultät für Chemie

der Ruhr-Universität sowie mindestens zwei weitere Gutachter aus anderen Fakultäten, auswärtigen Hochschulen oder wissenschaftlichen Institutionen.

(4) Die Gutachter beurteilen insbesondere, ob der Habilitand über seine Dissertation hinaus

selbständige wissenschaftliche Leistungen erbracht hat und die gewonnenen Ergebnisse überzeugend darstellen kann. Die Gutachten sind schriftlich zu erstellen. Der Vorschlag zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift ist zu begründen.

(5) Die Mitglieder der Habilitationskommission und die Vertreter am Verfahren interessierter Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum haben das Recht, die vorgelegte Habilitationsschrift sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. Der Dekan kann dafür Fristen setzen. Solche Stellungnahmen sind allen Kommissionsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Habilitationskommission einschließlich der Vertreter am Verfahren interessierter Fakultäten tritt so bald wie möglich nach Eingang der Gutachten zusammen, um über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen zu beschließen. Sie kann dem Bewerber vor dem endgültigen Beschluß eine einmalige Überarbeitung der Habilitationsschrift empfehlen.

(7) Kommt die erforderliche Mehrheit für die Annahme nicht zustande, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als abgelehnt, und das Verfahren ist beendet.

(8) Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung mit, die im Falle einer Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 8

### Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Durch die mündliche Habilitationsleistung weist der Bewerber nach, daß er die wesentlichen Aspekte eines wissenschaftlichen Themas verständlich machen, sie kritisch würdigen und Wege zur weiteren Erkenntnis aufzeigen kann.

(2) Nach Annahme der Arbeit wählt die Habilitationskommission für den wissenschaftlichen Vortrag eines von drei vom Habilitanden anzugebenden Themen mit einfacher Mehrheit aus und bestimmt den Zeitpunkt des Vortrages. Die Themen sollen sich nicht überschneiden und nicht aus dem engeren Bereich der Habilitationsschrift oder der Dissertation stammen. Das ausgewählte Thema ist dem Bewerber zwei Wochen vor dem Vortragstermin mitzuteilen.

(3) Der Vortrag soll nach Möglichkeit innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung universitätsöffentlich stattfinden. Zu dem Vortrag sind auch die Vertreter derjenigen Fakultäten einzuladen, die ihr Interesse an der Habilitation bekundet haben. Die Dauer des Habilitationsvortrags soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Nach dem Vortrag eröffnet und leitet der Dekan oder ein von ihm beauftragter Vertreter vor der Habilitationskommission das Kolloquium, das 60 Minuten nicht überschreiten soll. An dem Kolloquium können sich auch die Vertreter derjenigen Fakultäten aktiv beteiligen, die ihr Interesse an der Habilitation bekundet haben.

## § 9

### Erteilung der Lehrbefähigung

(1) Unmittelbar nach dem Kolloquium berät und beschließt die Habilitationskommission gemäß § 2 (2) über die Feststellung der Lehrbefähigung. Das Fach, für welches die Lehrbefähigung erteilt wird, kann in begründeten Fällen in Abweichung von dem Antrag des Bewerbers eingeschränkt, modifiziert oder erweitert werden.

(2) Bei Zustimmung spricht der Dekan oder sein Vertreter in Gegenwart der Habilitationskommission die Lehrbefähigung unter Nennung des Fachs aus.

(3) Die Urkunde über die Lehrbefähigung enthält:

1. die Personalien des Bewerbers,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. die Bezeichnung des Fachs, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
4. die Bezeichnung der Fakultät,
5. das Datum des Tages der Beschlußfassung,
6. die Unterschriften des Dekans und des Rektors,
7. das Siegel der Fakultät und der Universität.

(4) Kommt wegen nicht hinreichender mündlicher Leistung die erforderliche Mehrheit zur Erteilung einer Lehrbefähigung nicht zustande, so kann die Habilitationskommission beschließen, daß Vortrag und Kolloquium zu wiederholen sind. Dazu hat der Bewerber drei neue Themenvorschläge gemäß § 8 (2) einzureichen. Die Absätze 2-4 im § 8 gelten entsprechend. Spricht sich die Habilitationskommission nicht mit der Zweidrittelmehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Wiederholung des Vortrags aus, so ist das Verfahren beendet.

(5) Der Dekan informiert im Falle einer Ablehnung, Einschränkung oder Erweiterung der Lehrbefähigung den Bewerber unverzüglich und erteilt Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Nach Abschluß des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung hat der Bewerber das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen. Die Vertraulichkeit gegenüber den Gutachtern ist dadurch zu gewährleisten, daß deren Namen und Anschriften vor der Einsichtnahme gelöscht werden.

(7) Der Dekan unterrichtet den Rektor der Ruhr-Universität über den Vollzug der Habilitation.

#### § 10

##### Wiederholung der Habilitation

Ein zweiter Habilitationsversuch mit derselben Arbeit ist nicht zulässig.

#### § 11

##### Umhabilitation

(1) Die Habilitationskommission kann die Umhabilitation von Habilitierten anderer Fakultäten oder Hochschulen beschließen.

(2) Für die Zulassung, Durchführung und Entscheidung gelten die Vorschriften dieser Ordnung entsprechend. Die Habilitationskommission entscheidet im Einzelfall, ob sie auf Leistungen gemäß §§ 7 und 8 verzichtet.

(3) § 9 und § 12 gelten entsprechend.

(4) Die Umhabilitation wird erst wirksam, wenn der Habilitierte auf seine bisherige Lehrbefugnis verzichtet hat.

#### § 12

##### Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag des Habilitierten entscheidet der Fakultätsrat aufgrund der festgestellten Lehrbefähigung über Verleihung und Umfang der Befugnis, in seinem Fach an der Ruhr-Universität Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, daß der Bewerber gewillt ist, regelmäßig Lehrveranstaltungen in der Fakultät für Chemie abzuhalten.

(2) Der Dekan erteilt die Lehrbefugnis im Auftrag des Rektors der Ruhr-Universität. Danach darf der Habilitierte die Bezeichnung "Privatdozent" führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(3) Die Urkunde über die Lehrbefugnis enthält:

1. die Personalien des Habilitierten,
2. die Bezeichnung des Fachs,
3. die Bezeichnung der Fakultät,
4. das Datum des Tages der Beschlußfassung,
5. die Unterschriften des Dekans und des Rektors,
6. die Siegel der Fakultät und der Universität.

#### § 13

##### Antrittsvorlesung

(1) Der Bewerber ist verpflichtet, spätestens ein Jahr nach Erteilung der Lehrbefugnis eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein von ihm gewähltes Thema aus seinem Fach zu halten.

(2) Zu der Antrittsvorlesung lädt der Dekan die Mitglieder des Fakultätsrates und der Habilitationskommission sowie die Vertreter anderer Fakultäten, die an der Habilitation mitgewirkt haben, schriftlich ein. Im übrigen

wird die Antrittsvorlesung durch Anschlag bekanntgegeben.

(3) Im Anschluß an die Antrittsvorlesung überreicht der Dekan dem Bewerber die Urkunde über die Lehrbefugnis.

#### § 14

##### Erweiterung von Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

Aufgrund späterer Veröffentlichungen kann der Habilitierte die Erweiterung der Lehrbefähigung beantragen; über den Antrag beschließt die Habilitationskommission. Ist die Lehrbefähigung ergänzt worden, beschließt der Fakultätsrat über die Erweiterung der Lehrbefugnis.

#### § 15

##### Rechte und Pflichten des Privatdozenten

(1) Der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten. Er hat die Pflicht, regelmäßig an der Ruhr-Universität Bochum Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden anzubieten.

(2) Der Privatdozent ist verpflichtet, an den Prüfungen der Fakultät mitzuwirken, wenn er im Rahmen der entsprechenden Prüfungsordnung zum Prüfer bestellt wird.

(3) Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit bedarf der Genehmigung des Fakultätsrates.

(4) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis entsteht kein Anspruch auf Übernahme in das Beamtenverhältnis.

#### § 16

##### Erlöschen der Lehrbefähigung

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird aufgehoben, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Feststellung gemäß Abs. 1 und 2 trifft der Fakultätsrat nach Anhörung der Habilitationskommission, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

#### § 17

##### Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis eines Privatdozenten erlischt:

- a) durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
- b) durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Fakultät,
- c) durch Ernennung zum Professor auf Lebenszeit an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
- d) mit dem Erlöschen oder Entzug der Lehrbefähigung.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn

- a) Gründe bekannt werden, die gemäß § 5 (2) zur Ablehnung der Eröffnung des Habilitationsverfahrens berechtigt hätten,
- b) Gründe vorliegen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden,
- c) gegen die Verpflichtung der Habilitationsordnung verstoßen wurde.

(3) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

(4) Die Entscheidung zu Abs. 1 und 2 trifft der Fakultätsrat, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

#### § 18

##### Inkrafttreten und Änderungen

(1) Die Habilitationsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

(2) Änderungen beschließt der Fakultätsrat.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie vom 2.2.87 und des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 5.2.87 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1987-IB2-8181/030-.

Bochum, den 17. März 1987

Der Rektor der Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Dr.h.c. Ipsen